

Zählpunktbezeichnung
(Wird vom Versorger ausgefüllt)

Kundennummer

Stromliefervertrag für Letztverbraucher innerhalb der Grundversorgung im örtlichen Netz bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh zwischen der Stadtwerke Altdorf GmbH, Hersbrucker Str. 6a, 90518 Altdorf b. Nbg., Tel. 09187/929-0, Fax 09187/929-140, Amtsgericht Nürnberg, HRB 19488 (nachfolgend Versorger genannt) und

Name, Vorname/Firma

ggf. HRB oder HRA

ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

(nachfolgend Kunde genannt)

Datenblatt

Monatlicher Abschlag	Höhe: _____ € Zum ersten Mal fällig am: _____	Zählernummer	
(Nachfolgende Angaben sind vom Kunden vorzunehmen)		Zählerstand	HT: _____ NT: _____
Stromprodukt	A-PLUS basis <input type="checkbox"/> ET <input type="checkbox"/> DT	Gewünschter Lieferbeginn	_____ 20____ Tag Monat Jahr
Ort der Entnahmestelle	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> _____ Stockwerk <input type="checkbox"/> _____ Wohnungsnummer <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden PLZ, Ort _____ Straße, Hausnummer	Bisheriger Versorger	<input type="checkbox"/> Stadtwerke Altdorf GmbH <input type="checkbox"/> Drittversorger Name _____ PLZ, Ort _____ Straße, Hausnummer _____ (bisherige Kundennummer)
Kontaktadressen des Kunden	Telefon: _____ Mobil: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____	Rechnungsanschrift	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden Name _____ PLZ, Ort _____ Straße, Hausnummer _____
Bisheriger Anschlussnutzer	<input type="checkbox"/> Kunde <input type="checkbox"/> Dritte Person: Name _____ PLZ, Ort _____ Straße, Hausnummer _____	Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> Banküberweisung <input type="checkbox"/> Einzugverfahren Ktnr.: _____ BLZ: _____ Geldinstitut: _____ Kontoinhaber: _____ (falls abweichend vom Kunden)
Messstelle	Messstellenbetreiber/-dienstleister während der Laufzeit des Vertrages <input type="checkbox"/> Stadtwerke Altdorf GmbH <input type="checkbox"/> Dritter Name _____ PLZ, Ort _____ Straße, Hausnummer _____	Abrechnungsturnus (betrifft nicht die Abschlagszahlungen)	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich* <input type="checkbox"/> vierteljährlich* <input type="checkbox"/> monatlich* *wird vom Kunden eine unterjährige Abrechnung gewählt, wird dies vom Versorger gesondert berechnet.

Vorbemerkung

Der Grundversorgungsvertrag (nachfolgend nur Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26. Oktober 2006, beide in der jeweils geltenden Fassung. Veröffentlichungen des Versorgers insbesondere über die geltenden Preise und sonstigen Leistungsentgelte sowie die Änderung der geltenden Preise, der StromGVV sowie der Ergänzenden Bedingungen erfolgen auf der Internetseite des Versorgers:

www.stadtwerke-altdorf.de

1. Grundversierungsvertrag und Vertragsbestandteile

1.1 Der Versorger wird die im Datenblatt bezeichnete Entnahmestelle während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nach den vom Versorger bekanntgegebenen Preisen, der StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen des Versorgers mit Strom in der Grundversorgung beliefern. Eine Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Versorger ist hierzu nicht erforderlich.

1.2 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

1.3 Das Preisblatt (Anlage 1), die StromGVV (Anlage 2) sowie die Ergänzenden Bedingungen des Versorgers (Anlage 3) sind diesem Vertrag beigefügt und dessen Bestandteile. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kunde, die vorgenannten Anlagen als wirksame Vertragsbestandteile anzuerkennen.

2. Preise, Abrechnung und Zahlungseingang

2.1 Für die Grundversorgung gelten die im jeweils aktuellen Preisblatt des Versorgers angegebenen Preise. Die Entgelte für die Netznutzung sind in den Preisen für die Grundversorgung enthalten, sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer ist. Ist der Kunde Netznutzer, dann schuldet er die Netznutzungsentgelte aufgrund des Netznutzungsvertrages gesondert an den Netzbetreiber.

2.2 Für die sonstigen vom Versorger zur Erfüllung dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen, zahlt der Kunde an den Versorger die Preise nach dem jeweils aktuellen Preisblatt des Versorgers.

2.3 In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet, sofern der Kunde keine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung wünscht.

3. Angaben des Kunden

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden zu Tatsachen berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden zu Tatsachen nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Versorger berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder solche Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

4. Lieferbeginn

4.1 Der Lieferbeginn ergibt sich aus dem Datenblatt.

4.2 Ist dem Versorger der im Datenblatt genannte Lieferbeginn nicht möglich, so gilt als Lieferbeginn der nächstmögliche Termin. In diesem Fall wird der Versorger den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von diesem Umstand informieren.

5. Übergangsregelung

5.1 Der Vertrag ersetzt ab dem Beginn der Grundversorgung alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Versorger über die Lieferung von Strom an die im Datenblatt genannte Entnahmestelle.

5.2 Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien gegeneinander aus Stromlieferungen des Versorgers an den Kunden vor dem in Ziffer 5.1 genannten Zeitpunkt, richten sich nach den Regelungen, die zwischen den Parteien bei Entstehung dieser Ansprüche und Verpflichtungen bestanden haben.

6. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

6.1 Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird der Versorger dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

6.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 6.4 angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 6.1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

6.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden oder den Versorger nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

6.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin,

Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder

01805-101000, Telefax: 030/22480-323

Internet: www.bundesnetzagentur.de,

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

7. Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher, gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt folgende Widerrufsbelehrung:

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, **Stadtwerke Altdorf GmbH, Hersbrucker Str. 6a, 90518 Altdorf b. Nbg., Tel. 09187/929-0, Fax 09187/929-140, info@stadtwerke-altdorf.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ihre Stadtwerke Altdorf GmbH

Ort, Datum



Unterschrift Kunde (erforderlich): Stromliefervertrag

8. Einwilligung des Kunden gemäß DSGVO und in Werbung

- 8.1 Die DSGVO findet Anwendung. Regelungen hierzu sind in Abschnitt VI Ziffer 6 der ASL enthalten. Die widerrufliche Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO erklärt der Kunde mit Unterzeichnung dieses Vertrages.
- 8.2 Der Kunde erklärt sich mit seiner nachfolgenden Unterschrift damit einverstanden, dass seine vom Versorger erhobenen persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und seine Programmdateien (Vor- und Nachlieferanten, Messstellenbetreiber bzw. -dienstleister) ausschließlich vom Versorger und unter Beachtung des DSGVO zu Marktforschungs-, Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über Produkte und Dienstleistungen des Versorgers gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Auch in eine telefonische Ansprache sowie in Werbung des Versorgers und dessen Beauftragte an seine E-Mail-, Fax- und SMS-Adresse willigt der Kunde hiermit ausdrücklich ein, ebenso dazu, dass die persönlichen Daten auch nach Ende des Vertrages für die vorgenannten Zwecke vom Versorger verarbeitet und genutzt werden. Der Kunde kann der Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken durch den Versorger jederzeit telefonisch, schriftlich oder per Mail gegenüber dem Versorger widersprechen. Widerspricht der Kunde beim Versorger der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für einen der vorgenannten Zwecke, unterlässt der Versorger eine Nutzung oder Übermittlung der Kundendaten für den Zweck, dem der Kunde widersprochen hat. Die beigefügten Datenschutzhinweise hat der Kunde zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde (optional): Datenschutz/Werbung

9. Einzugsermächtigung und SEPA-Lastmandat

- 9.1 Einzugsermächtigung
Der Kunde ermächtigt den Versorger widerruflich, die vom Kunden zu entrichtenden Zahlungen nach diesem Vertrag bei Fälligkeit durch Lastschrift von seinem Konto einzuziehen.
- 9.2 SEPA-Lastschriftmandat
Das Lastschriftmandat dient nur zum Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, sein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.
- Hinweis:**
Ist der Kunde ein Unternehmer, so gilt:
Ist der Kunde ein Unternehmer, kann er innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vom Kunden mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- 9.3 Es gelten für die Ziffern 10.1 und 10.2 folgende Daten:

Kreditinstitut (Name)

BIC:

DE

IBAN:

Ort, Datum



Unterschrift Kunde (erforderlich): Einzugsermächtigung/SEPA-Lastmandat

Der Kunde bestätigt mit seiner vorstehenden Unterschrift, die ASL erhalten zu haben.

Stadtwerke Altdorf GmbH

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Anlagen:

Preisblatt (Anlage 1)

StromGKV (Anlage 2)

Ergänzende Bedingungen (Anlage 3)

Stand: 01. Januar 2021

© Kanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.



Stand 01. Januar 2021

A-PLUS basis: Allgemeine Preise der Grundversorgung (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) von Haushaltskunden im Netzgebiet der Stadtwerke Altdorf GmbH für die Belieferung mit Elektrizität sowie Preise der Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) und einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh.

	netto	brutto
Eintarif		
Energiepreis	27,86 Ct./kWh	33,15 Ct./kWh
Zzgl. monatlicher Grundpreis:	5,00 €	5,95 €
Doppeltarif		
Energiepreis HT:	29,70 Ct./kWh	35,34 Ct./kWh
Energiepreis NT*:	23,78 Ct./kWh	28,30 Ct./kWh
Zzgl. monatlicher Grundpreis:	6,51 €	7,75 €

Erläuterungen zum Preisblatt Stadtwerke Altdorf GmbH (01.01.2021) der Allgemeinen Preise der Grundversorgung nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Haushaltskunden

Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Jahresverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

***Schwachlast (Niedertarifzeiten)**

an Werktagen (Montag mit Freitag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages
an Samstagen von 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages

Konzessionsabgabe

Die Arbeits- bzw. Verbrauchspreise enthalten den Konzessionsabgabenhöchstsatz gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006), der an die Städte und Gemeinden abgeführt wird.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gem. § 38 Absatz 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Stromsteuer

Die Energiepreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 Stromsteuergesetz unterliegen nach § 9 b Stromsteuer-gesetz einem ermäßigten Steuersatz. Für Strommengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit einem ermäßigten Steuersatz verwendet werden, kann die Erstattung der gezahlten Stromsteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden.

EEG- und KWKG-Umlagen

Die Belastungen aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und dem KWKG-G (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz) sind in den Arbeits- bzw. Verbrauchspreisen enthalten.

Sonderkundenumlage gem. § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die Belastung aus dem § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sind ebenfalls in den Arbeits- bzw. Verbrauchspreisen enthalten.

Sonderkundenumlage gem. § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Belastung aus dem § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind ebenfalls in den Arbeits- bzw. Verbrauchspreisen enthalten (Offshore-Netzumlage).

Sonderkundenumlage gem. § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Die Belastung des § 18 aus der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sind ebenfalls in den Arbeits- bzw. Verbrauchspreisen enthalten (Offshore-Haftungsumlage).

Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer (19% – Stand 01. Januar 2007). Die Beträge sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Bei der Abrechnung werden jeweils die Netto-Preiselemente zu Grunde gelegt und dem daraus resultierenden Netto-Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.



Wir beraten und informieren Sie gerne zu allen Fragen Ihrer Stromlieferung.

Stadtwerke Altdorf GmbH | Hersbrucker Str. 6a | 90518 Altdorf | Tel.: 0 91 87/929 - 0 | Fax: 0 91 87/929 - 140

E mail: info@stadtwerke-aldorf.de | www.stadtwerke-aldorf.de



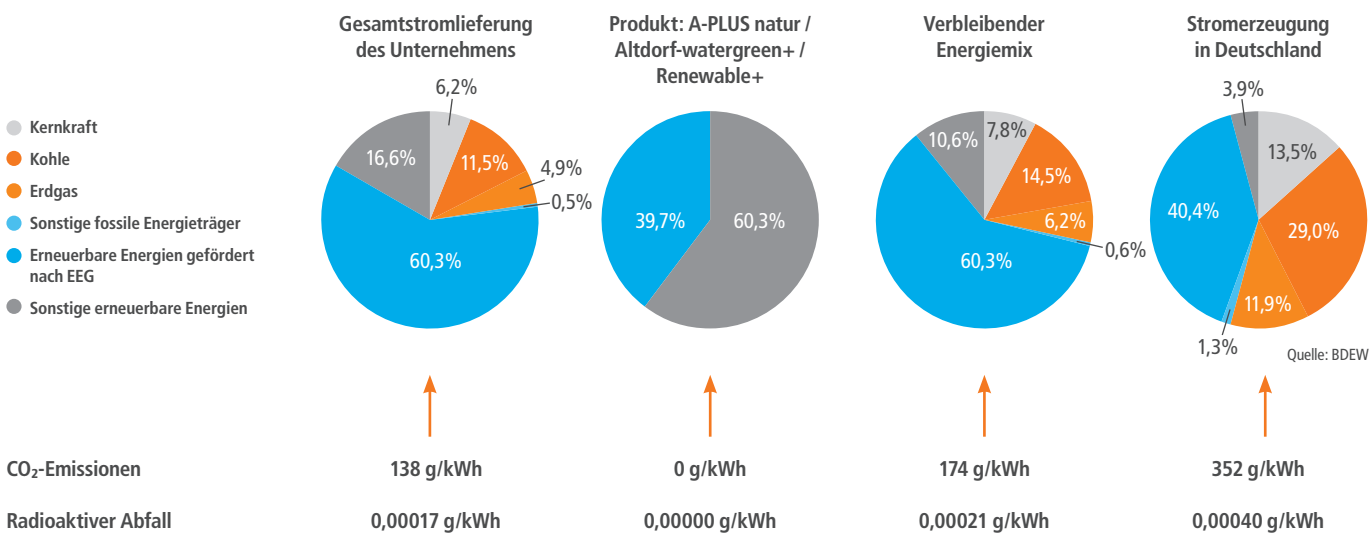
Gesetzliche Abgaben 01.01.2021 – 31.12.2021

Stand: 25.10.2020

Bezeichnung	2020	2021
Stromsteuer	2,050 Ct./kWh	2,050 Ct./kWh
Umlage nach dem KWKG	0,226 Ct./kWh	0,254 Ct./kWh
Umlage nach §19 Stromnetzentgeltverordnung	0,358 Ct./kWh	0,432 Ct./kWh
Umlage nach §17 f EnWG (Offshore Netzumlage)	0,416 Ct./kWh	0,395 Ct./kWh
Umlage für abschaltbare Lasten (§18 der Verordnung für abschaltbare Lasten – AbLaV)	0,007 Ct./kWh	0,009 Ct./kWh
Umlage nach dem EEG	6,756 Ct./kWh	6,500 Ct./kWh
Konzessionsabgabe HT	1,320 Ct./kWh	1,320 Ct./kWh
Konzessionsabgabe NT	0,610 Ct./kWh	0,610 Ct./kWh
Netzentgelt Tarifkunden	6,800 Ct./kWh 40 EUR /Messstelle	6,130 Ct./kWh 40 EUR /Messstelle
Netzentgelt Sonderabkommen (Heizung/E Mobilität)	2,300 Ct./kWh 0 EUR/Messstelle	2,300 Ct./kWh 0 EUR/Messstelle
Umsatzsteuer	gesetzlich festgelegter Steuersatz (derzeit 19%)	gesetzlich festgelegter Steuersatz (derzeit 19%)

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2019

Stromkennzeichnung gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2017



Stand: 01.11.2020



Wir beraten und informieren Sie gerne zu allen Fragen Ihrer Stromlieferung.
 Stadtwerke Altdorf GmbH | Hersbrucker Str. 6a | 90518 Altdorf | Tel.: 0 91 87/929 - 0 | Fax: 0 91 87/929 - 140
 E mail: info@stadtwerke-aldorf.de | www.stadtwerke-aldorf.de



Gültig ab 01.01.2021

Anlage zum Grund- und Ersatzversorgungspreisblatt 2021 (A-PLUS basis) für Haushaltskunden und Kunden ohne Leistungsmessung.

Grundversorgung Eintarif	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	71,40 €	
Grundpreis pro Monat	5,95 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		33,15 Ct.

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
 In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	60,00 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		27,86 Ct.
In den Netto Endpreis fließen ein:		
	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050 Ct.
Konzessionsabgabe		1,320 Ct.
Umlage nach EEG		6,500 Ct.
Aufschlag nach KWKG		0,254 Ct.
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV		0,432 Ct.
Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG		0,395 Ct.
Umlage nach § 18 AbLaV		0,009 Ct.
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		6,130 Ct.
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	40,00 €	
Messstellenbetrieb	15,20 €	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	55,20 €	17,090 Ct.

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Service und Vertrieb einschließlich Marge):

	Euro/Jahr	Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	4,80 €	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		10,770 Ct.



Wir beraten und informieren Sie gerne zu allen Fragen Ihrer Stromlieferung.

Stadtwerke Altdorf GmbH | Hersbrucker Str. 6a | 90518 Altdorf | Tel.: 0 91 87/929 - 0 | Fax: 0 91 87/929 - 140

E mail: info@stadtwerke-altdorf.de | www.stadtwerke-altdorf.de



EEG-Umlage

Die EEG (Erneuerbare Energien Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft Wärme Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Offshore-Netzumlage

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer

Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Umlage für abschaltbare Lasten

Dient als Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

§ 19 StromNEV-Umlage

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.



Wir beraten und informieren Sie gerne zu allen Fragen Ihrer Stromlieferung.

Stadtwerke Altdorf GmbH | Hersbrucker Str. 6a | 90518 Altdorf | Tel.: 0 91 87/929 - 0 | Fax: 0 91 87/929 - 140

E mail: info@stadtwerke-aldorf.de | www.stadtwerke-aldorf.de



Gültig ab 01.01.2021

Anlage zum Grund- und Ersatzversorgungspreisblatt 2021 (A-PLUS basis) für Haushaltskunden und Kunden ohne Leistungsmessung.

Grundversorgung Doppeltarif	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	93,00 €	
Grundpreis pro Monat	7,75 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT		35,34 Ct.
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT		28,30 Ct.

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
 In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	78,15 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT		29,70 Ct.
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT		23,78 Ct.
In den Netto Endpreis fließen ein:		
	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050 Ct.
Konzessionsabgabe HT		1,320 Ct.
Konzessionsabgabe NT		0,610 Ct.
Umlage nach EEG		6,500 Ct.
Aufschlag nach KWKG		0,254 Ct.
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV		0,432 Ct.
Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG		0,395 Ct.
Umlage nach § 18 AbLaV		0,009 Ct.
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		6,130 Ct.
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	40,00 €	
Messstellenbetrieb	28,00 €	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	68,00 €	17,090/16,380 Ct.





Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Service und Vertrieb einschließlich Marge):

	Euro/Jahr	Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	10,15 €	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde HT		12,610 Ct.
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde NT		6,400 Ct.

EEG-Umlage

Die EEG (Erneuerbare Energien Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft Wärme Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Offshore-Netzumlage

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer

Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Umlage für abschaltbare Lasten

Dient als Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

§ 19 StromNEV-Umlage

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.



Wir beraten und informieren Sie gerne zu allen Fragen Ihrer Stromlieferung.

Stadtwerke Altdorf GmbH | Hersbrucker Str. 6a | 90518 Altdorf | Tel.: 0 91 87/929 - 0 | Fax: 0 91 87/929 - 140

E mail: info@stadtwerke-aldorf.de | www.stadtwerke-aldorf.de